

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 56/90

in dem Rechtsstreit

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Verteidigung, dieser
vertreten durch den Präsidenten der Wehrbereichsverwaltung IV,
M...ring 9, W...

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. ...
und v. ... -

g e g e n

die C...-V...-AG,
vertreten durch den Vorstand Dipl.-Kfm. D. W...,
Dr. A. B..., Dr. F. K..., A. v. K..., G. K..., H. P...,
F.K. R..., E. P... v. S..., A. S..., C...,
10-20, K...

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ... -

WII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter
Dr. Engelhardt, Dr. Werp, Dr. Rinne und Dr. Wurm
am 26. September 1991
gemäß § 554 b ZPO

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des 1. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Frankfurt am Main vom
18. Januar 1990 - 1 U 252/88 - wird
nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Re-
visionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 49.421,29 DM

11

- 3 -

G r ü n d e

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 554 b ZPO). Die Revision hat im Ergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg (BVerfGE 54, 277).

Es kann dahingestellt bleiben, ob den Ausführungen des Berufungsgerichts zum Anspruchsgrund in sämtlichen Einzelpunkten gefolgt werden kann. Das Berufungsurteil wird im Ergebnis jedenfalls durch die Feststellung getragen, daß die Erklärungen, die die für die Veranstaltung verantwortlichen Soldaten gegenüber dem Tierhalter H. abgegeben hatten, die vertragliche Zusage enthielten, die Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Dementsprechend läßt es keinen Rechtsfehler erkennen, daß das Berufungsgericht als Haftungstatbestand eine positive Vertragsverletzung wegen Nichteinhaltung dieser vertraglich übernommenen Sicherungspflichten bejaht hat. Dieser Anspruch ist gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 VVG auf die Klägerin übergegangen. Die Höhe des bezifferten Zahlungsanspruchs und die - eingeschränkte -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Feststellung, daß die Beklagte auch für etwaige materielle Zukunftsschäden hafte, sind nicht zu beanstanden. Von einer weiteren Begründung wird abgesehen.

Krohn

Engelhardt

Werp

Rinne

Wurm